



Hausordnung des Landtages Brandenburg

vom 1. September 2025

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Funktionsbezeichnung

- (1) Diese Hausordnung gilt für die Liegenschaft Alter Markt 1, 14467 Potsdam, einschließlich ihrer bebauten und unbebauten Bestandteile.
- (2) Um die Lesbarkeit zu erhöhen, wird in dieser Hausordnung für Funktions- und Personenbezeichnungen grundsätzlich die männliche Form gebraucht. Sie bezieht sich jedoch auf alle Geschlechter gleichermaßen. In der Praxis ist jeweils diejenige Form anzuwenden, die der tatsächlichen Besetzung oder der jeweils handelnden Person entspricht.
- (3) Die Geschäftsordnung des Landtages bleibt unberührt.

§ 2 Zielsetzung des Hausrechts

Der Landtag Brandenburg ist ein offenes Haus für alle Einwohner Brandenburgs, für Gäste aus den anderen Bundesländern und dem Ausland. Ziel dieser Hausordnung ist es, den Zugang zum Parlament möglichst unkompliziert zu gestalten, dabei jedoch

- die Würde und Rechte des Landtages und der Abgeordneten zu wahren,
- die Arbeitsfähigkeit des Parlaments, der Fraktionen und Gruppen, des Präsidiums, der Ausschüsse und anderer parlamentarischer Gremien sowie der Landtagsverwaltung zu sichern,
- die körperliche Unversehrtheit der sich im Landtagsgebäude aufhaltenden Personen zu gewährleisten,
- die Liegenschaft, das Landtagsgebäude sowie seine Einrichtungen und Infrastrukturen vor Beschädigungen und sonstigen Beeinträchtigungen zu schützen,
- die Einhaltung der Grenzen verliehener Nutzungsrechte durchzusetzen.

§ 3 Inhaber des Hausrechts

- (1) Inhaberin des Hausrechts ist die Präsidentin.
- (2) Die Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Abgeordneten sind im Rahmen dieser Hausordnung in den Räumen, für die ihnen das Nutzungsrecht übertragen wurde, Inhaber des Hausrechts.

§ 4 Maßnahmen zur Durchsetzung des Hausrechts

- (1) Das Hausrecht berechtigt dazu, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Hausordnung durchzusetzen. Den Anordnungen des Ordnungspersonals ist Folge zu leisten.
- (2) Die hierzu Berechtigten sind – unter Befugung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit – befugt, insbesondere folgende Maßnahmen zu treffen:
 1. Kontrolle der Zutrittsberechtigung, auch durch Verlangen auf Vorlage oder Hinterlegung von amtlichen Lichtbildausweisen oder eines anderen Legitimationspapiers,
 2. Aufforderung zur Einhaltung der Bestimmungen der Hausordnung,
 3. Kontrolle von Gepäck, auch mithilfe von technischen Einrichtungen,
 4. Leibesvisitation, auch mithilfe von technischen Einrichtungen, um das Mitbringen von verbotenen Gegenständen zu verhindern,
 5. Kontrolle von Fahrzeugen,

6. Aufforderung zum Verlassen des Landtagsgebäudes, eines Beratungsraumes oder des Innenhofes,
 7. Untersagen des Betretens des Landtagsgebäudes, eines Beratungsraumes oder des Innenhofes,
 8. Unterbrechung oder Schließung von Beratungen wegen störender Unruhe,
 9. Ausschluss von Zuhörern, soweit sie nicht Abgeordnete, Regierungsmitglieder oder Beauftragte der Landesregierung sind, von der weiteren Sitzung,
 10. Erteilen eines Hausverbotes.
- (3) Aus Sicherheitsgründen werden nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes die Außenfassade, der Innenhof und die Tiefgarage einschließlich der Zufahrt mit Videokameras überwacht. Die Aufzeichnungen können ausgewertet werden.

§ 5 Zuständigkeiten für die Durchsetzung des Hausrechts

- (1) Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 Nr. 8 und 9 dürfen in Sitzungen des Landtages ausschließlich durch die Präsidentin oder den amtierenden Sitzungspräsidenten ausgesprochen werden.
- (2) In den Beratungen der Fraktionen oder Gruppen bzw. der Ausschüsse oder anderer parlamentarischer Gremien nimmt der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe bzw. der Ausschussvorsitzende oder der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums das Hausrecht im Auftrag der Präsidentin wahr.
- (3) In den Räumen der Fraktionen oder Gruppen obliegt dem Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer der Fraktion oder Gruppe und in den Räumen fraktionsloser Abgeordneter dem jeweils nutzungsberechtigten Abgeordneten die Durchsetzung des Hausrechts. Der Vorsitzende der Fraktion oder Gruppe kann anderen Mitgliedern seiner Fraktion oder Gruppe die Durchsetzung des Hausrechts übertragen. Zur Unterstützung der Ausübung des Hausrechts kann das Ordnungspersonal (Abs. 5 Satz 1 und 2) angefordert werden.
- (4) Die Erteilung eines Hausverbotes ist der Präsidentin des Landtages vorbehalten.
- (5) Im Übrigen ist für die Durchsetzung des Hausrechts neben der Präsidentin des Landtages das Ordnungspersonal zuständig. Das Ordnungspersonal sind der Direktor des Landtages, die Abteilungsleiter, der für das Gebäudemanagement zuständige Referatsleiter, der Koordinator für das Gebäudemanagement sowie der Sitzungs- und Ausschussdienst der Landtagsverwaltung im jeweiligen Sitzungssaal. Die Aufgaben des Ordnungspersonals können durch den Betreiber der Liegenschaft (ZECH FM GmbH) bzw. das durch ihn in Abstimmung mit der Landtagsverwaltung eingesetzte Sicherheitspersonal als Erfüllungsgehilfen und soweit erforderlich, auch durch von der Landtagsverwaltung eingesetzte Sicherheitsdienste wahrgenommen werden.
- (6) Das Ordnungspersonal hat sich auf Verlangen auszuweisen.
- (7) Alle Beschäftigten der Landtagsverwaltung sind auf Anweisung des Ordnungspersonals verpflichtet, Aufgaben des Ordnungspersonals wahrzunehmen. Bei Gefahr im Verzug sind alle Beschäftigten der Landtagsverwaltung berechtigt, die Aufgaben des Ordnungspersonals wahrzunehmen.

§ 6 Polizeigewalt

- (1) Inhaberin der Polizeigewalt ist die Präsidentin.
- (2) Die Polizeigewalt wird durch die Präsidentin und, im Falle ihrer Verhinderung, durch das Ordnungspersonal (§ 5 Abs. 5 Satz 1 und 2) durchgesetzt. Es können diejenigen Maßnahmen getroffen werden, die erforderlich sind, um Gefahren für die Sicherheit und Ordnung auf der Liegenschaft abzuwehren. Das Brandenburgische



Polizeigesetz, das Brandenburgische Ordnungsbehördengesetz und das Brandenburgische Verwaltungsvollstreckungsgesetz gelten entsprechend.

- (3) Während der Sitzungen des Landtages übt im Plenarsaal die Präsidentin oder der amtierende Sitzungspräsident die Polizeigewalt aus.
- (4) Maßnahmen der Polizei zur Strafverfolgung bleiben unberührt. Eine Durchsuchung oder Beschlagnahme in den Räumen des Landtages darf nur mit Einwilligung der Präsidentin vorgenommen werden.

§ 7 Amts- und Vollzugshilfe durch die Polizei zur Durchsetzung des Polizei- und Hausrechts

- (1) Maßnahmen des unmittelbaren Zwangs werden, soweit sie über das bloße Abdrängen von Personen, die sich ohne Berechtigung Zugang zum Parlamentsgebäude oder zu einem Sitzungssaal verschaffen wollen, hinausgehen, grundsätzlich durch die Polizei im Wege der Amts- und Vollzugshilfe durchgeführt.
- (2) Amts- und Vollzugshilfeersuchen an die Polizei dürfen grundsätzlich nur durch die Präsidentin und den Direktor des Landtages ausgelöst werden. Bei Gefahr im Verzug kann ein Amts- und Vollzugshilfeersuchen auch durch das Ordnungspersonal erfolgen. Soweit das Ordnungspersonal nicht erreichbar ist, kann das Sicherheitspersonal (§ 5 Abs. 5 Satz 3) die Polizei um Hilfe ersuchen.
- (3) Ohne Hilfeersuchen darf die Polizei nicht auf der Liegenschaft tätig werden, es sei denn, es ist Gefahr für Leib, Leben oder bedeutende Sach- oder Vermögenswerte in Verzug.

Abschnitt 2 Nutzung von Landtagsräumen¹

§ 8 Widmung

- (1) Der Plenarsaal des Landtagsgebäudes ist der Versammlungsort des Parlaments. Er ist grundsätzlich den Veranstaltungen des Plenums vorbehalten. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Präsidentin.
- (2) Die sonstigen Räume im Landtagsgebäude dienen grundsätzlich parlamentarischen Zwecken; sie sind vorrangig einer Nutzung durch die Gremien des Landtages, durch seine Mitglieder sowie durch die Landtagsverwaltung vorbehalten.

§ 9 Nutzungsrechte

- (1) Die Präsidentin überlässt den Fraktionen, Gruppen und fraktionslosen Abgeordneten im Benehmen mit dem Präsidium des Landtages Büro- und interne Beratungsräume zur alleinigen Nutzung.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergeben sich Abwehrrechte gegen jede Kontrolle und jede Störung der parlamentarischen Arbeit.
- (3) In den gemäß Absatz 1 zur Nutzung überlassenen Büro- und internen Beratungsräumen übt die Präsidentin ihr Hausrecht nur dann aus, wenn ein Missbrauch des Nutzungsrechts vorliegt.

§ 10 Beratungsräume, Veranstaltungen, Ausstellungen

- (1) Alle Beratungsräume im Südflügel werden grundsätzlich durch die Landtagsverwaltung vergeben. Den Fraktionen und Gruppen können dort Räume zur Nutzung überlassen werden. Bei der Nutzung dieser Beratungsräume haben Sitzungen der Ausschüsse und sonstiger parlamentarischer Gremien Vorrang.

- (2) Soweit es die Erfüllung der parlamentarischen Aufgaben zulässt, können Beratungsräume auf schriftlichen Antrag anderen obersten Landesbehörden für Veranstaltungen, deren Durchführung im Interesse des Landes liegt, zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Veranstaltungen Dritter in der Liegenschaft können unter bestimmten Voraussetzungen ausnahmsweise durch die Präsidentin des Landtages genehmigt werden.
- (4) Ausstellungen und Veranstaltungen der Fraktionen und Gruppen in den unmittelbar zu ihren Büroräumen gehörenden Flurbereichen sind bei der Landtagsverwaltung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor Beginn zu erfolgen. Die Landtagsverwaltung kann Auflagen erteilen. Die Brandschutzbestimmungen sind einzuhalten. Für Ausstellungen sind in der Anmeldung der Aussteller, der Inhalt der Ausstellung, die Form, der Zeitraum und der Standort anzugeben. Für Veranstaltungen sind der Bedarf an Medientechnik, die gastronomische Betreuung, die Bestuhlung, der Zeitraum und der Standort anzugeben.

Abschnitt 3 Zutrittsregelungen²

§ 11 Zutritt zum Landtagsgebäude

- (1) Zutrittsberechtigt zum Landtagsgebäude sind
 1. aufgrund ihres Amtes
 - a) die Mitglieder des Landtages,
 - b) die Mitglieder der Landesregierung sowie die Staatssekretäre,
 - c) der Präsident des Landesrechnungshofes,
 - d) der Präsident des Landesverfassungsgerichtes,
 - e) die Landesbeauftragten des Landes Brandenburg,
 - f) die Mitglieder des Deutschen Bundestages,
 - g) die Mitglieder der Landtage anderer Bundesländer,
 - h) die Mitglieder des Europäischen Parlaments.
 2. aufgrund ihrer regelmäßigen Tätigkeit
 - a) die Mitglieder des Rates für Angelegenheiten der Sorben/Wenden,
 - b) die Beschäftigten der Landtagsverwaltung,
 - c) die Beschäftigten der Fraktionen und Gruppen,
 - d) bestimmte Beschäftigte der obersten Landesbehörden und der Landesbeauftragten,
 - e) ständige Dienstleister und ihre Mitarbeiter (z. B. Betreiber des Landtagsgebäudes, Kantinenpächter), Vorstandsmitglieder der Landespresskonferenz, Mitarbeiter des Rundfunks Berlin-Brandenburg (RBB) und dauerakkreditierte Presse- und Medienvertreter,
 - f) andere Personen, die auf Basis einer Vereinbarung regelmäßig im Geltungsbereich der Hausordnung tätig werden dürfen (z. B. Auszubildende, Referendare, studentische Hilfskräfte der Landtagsverwaltung).
 3. aufgrund eines berechtigten Anlasses, der einen nicht nur gelegentlichen Zutritt erfordert,
 - a) Beschäftigte von Landesbehörden,
 - b) die Mitarbeiter der Abgeordneten,
 - c) Inhaber und Mitarbeiter von Unternehmen zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten gegenüber dem Landtag, den Fraktionen oder Gruppen, dem Betreiber des Landtages und dem Kantinenpächter,
 - d) Gaststenografen.

¹ Anlage II - Nutzung von Räumen sowie des Innenhofes des Landtages Brandenburg; die Anlage ist an der Pforte und am Infotresen einsehbar.

² Die Abgrenzung des nicht öffentlichen vom öffentlichen Bereich ist der Anlage I zu entnehmen, die an der Pforte und am Infotresen einsehbar ist.



4. aufgrund eines berechtigten Interesses Dritte zum nicht öffentlichen Bereich
 - a) aufgrund einer schriftlichen Einladung eines Abgeordneten, einer Fraktion, einer Gruppe, eines parlamentarischen Gremiums oder der Landtagsverwaltung,
 - b) nach Rückfrage beim Besuchsadressaten und dessen Zustimmung,
 - c) Besucher öffentlicher Plenar- und Ausschusssitzungen nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze,
 - d) Inhaber eines gültigen bundeseinheitlichen Presseausweises,
 - e) Besucher des Petitionsausschusses bzw. des Sekretariats des Petitionsausschusses.
5. zum öffentlichen Bereich jede weitere Person.
- (2) Personen, die den Landtag betreten wollen, haben sich nach Aufforderung durch das Sicherheitspersonal an der Pforte durch ihren Abgeordneten-, Dienst-, Presseausweis, einen amtlichen Lichtbildausweis oder in anderer geeigneter Weise zu legitimieren.
- (3) Die Zutrittsberechtigung endet
 1. beim Zutritt von Amts wegen mit der Amtszeit,
 2. beim Zutritt aufgrund der Tätigkeit mit dem Ende der Tätigkeit,
 3. beim Zutritt aufgrund eines berechtigten Anlasses mit dem Ende des Anlasses,
 4. beim Zutritt aufgrund eines berechtigten Interesses mit dessen Wegfall,
 5. beim Zutritt gemäß Absatz 1 Nr. 5 mit dem Ende der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit.
- (4) Personen, die nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 nicht nur gelegentlich in der Liegenschaft tätig werden, können auf Antrag mit einem elektronischen Schlüssel (Transponder) für jeweils bestimmte Bereiche der Liegenschaft ausgestattet werden.
- (5) Der Zutritt zum Landtag kann durch die Präsidentin aus Sicherheitsgründen, zum Beispiel an Sitzungstagen des Landtages oder zu besonderen Veranstaltungen, eingeschränkt werden. Der Zutritt zum Landtag an Sitzungstagen des Landtages wird von der Hinterlegung eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines anderen Legitimationspapiers abhängig gemacht. Der Besucher erhält im Gegenzug eine Besucherkarte, die im Landtagsgebäude offen zu tragen ist. Die Regelung nach Satz 2 gilt nicht für Personen, denen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Zutritt zum Landtag gewährt wird, und angemeldete Besucherguppen.

§ 12 Sitzungen des Landtages

- (1) Zutrittsberechtigt zum Innenraum des Plenarsaals des Landtages (Abgeordnetenbereich) während der Landtagssitzung sind
 1. die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 a - e genannten Personen,
 2. die Beschäftigten der Landtagsverwaltung und der ZECH FM GmbH sowie die Gaststenografen, soweit dies im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgabenerfüllung erforderlich ist,
 3. die Geschäftsführer der Fraktionen und Gruppen,
 4. Mitarbeiter der Landesregierung nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze,
 5. Medienvertreter und Vertreter der Fraktionen und Gruppen zum Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit nach Maßgabe der Anlage III³.
- (2) Für die in Absatz 1 Nr. 2 bis 5 genannten Personen gibt die Landtagsverwaltung besondere Einlasskarten aus, die am Eingang zum Plenarsaal auf Aufforderung vorzuzeigen sind.

- (3) Darüber hinaus erhält jede Fraktion oder Gruppe für ihre Beschäftigten insgesamt zwei namentlich zugeordnete Einlasskarten, die zum Betreten des Plenarsaals berechtigen und am Eingang zum Plenarsaal auf Aufforderung vorzuzeigen sind. Diese Einlasskarten sind personenbezogen und nicht übertragbar.
- (4) Vertreter der Medien haben Zutritt zu den Pressetribünen nach Maßgabe der Anlage III.
- (5) Individualbesucher haben Zugang zur Besuchertribüne nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze. Dazu werden vom Besucherdienst besondere Einlasskarten ausgegeben.
- (6) Beim Besucherdienst des Landtages angemeldete Gruppen haben in Begleitung eines von der Landtagsverwaltung autorisierten Mitarbeiters Zugang zur Besuchertribüne.

§ 13 Öffentliche Ausschusssitzungen

- (1) Zutritt zu öffentlichen Ausschusssitzungen haben nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Plätze neben den nach der Geschäftsordnung des Landtages Brandenburg Berechtigten, Presse- und Medienvertreter aufgrund ihres gültigen bundeseinheitlichen Presseausweises, geladene Sachverständige, Anzuhörende, Fachgesprächsteilnehmer sowie Besucher.
- (2) Der Zutritt für Individualbesucher kann bei Bedarf aus Sicherheitsgründen an eine Besucherkarte gebunden werden, die gegen Hinterlegung eines amtlichen Lichtbildausweises oder eines anderen Legitimationspapiers an der Pforte ausgegeben wird. Der Einlass ist frühestens 30 Minuten vor Beginn der Sitzung möglich. Vor der Sitzung sollte zur Platzreservierung eine Anmeldung beim Ausschussdienst gemäß der in der Sitzungseinladung genannten Regelungen erfolgen.
- (3) Zeichnet sich ein Teilnehmerinteresse ab, das die Anzahl der vorhandenen Sitzplätze übersteigt, können Platzreservierungen nach zeitlichem Eingang vorgenommen werden. In diesen Fällen wird angestrebt, die Sitzung in andere Räume zu übertragen, in die die Vertreter der Medien und Besucher verwiesen werden können.

§ 14 Bibliothek, Archiv und Tiefgarage

Für die Benutzung der Bibliothek, des Archivs und der Tiefgarage gelten neben dieser Hausordnung zusätzlich die entsprechenden Benutzungsordnungen.

Abschnitt 4 Verhaltensregeln

§ 15 Verhalten

- (1) Es ist jede Verhaltensweise zu unterlassen, die geeignet ist, die Würde des Landtages oder dessen Tätigkeit oder die Würde von Menschen zu beeinträchtigen. Insbesondere ist die Verwendung von Kennzeichen, die der Würde des Landtages oder von Menschen entgegenstehen, untersagt. Hierzu gehören Kennzeichen mit verfassungswidrigen, rassistischen, fremdenfeindlichen, gewaltverherrlichenden oder anderen menschenverachtenden Inhalten.
- (2) Ebenfalls untersagt sind Verhaltensweisen, die geeignet sind, diesbezügliche Missverständnisse hervorzurufen. Der Direktor des Landtages legt im Auftrag der Präsidentin durch Dienstanweisung gegenüber dem Ordnungspersonal fest, welche Verhaltensweisen, insbesondere welche Kennzeichen, Symbole und Codes er zumindest für missverständlich erachtet. Die aufgenommenen Kennzeichen haben beispielhaften Charakter,

³ Anlage III – Regelungen zu Bild- und Tonaufnahmen; die Anlage ist an der Pforte und am Infotresen einsehbar.



es handelt sich nicht um eine abschließende Aufzählung.

- (3) In dem Gebäude des Landtages ist das Rauchen verboten.
- (4) Das Auslegen von Schriften, das Anbringen von Plakaten sowie der Aushang von Bekanntmachungen oder Mitteilungen in den allgemein zugänglichen Teilen des Landtagsgebäudes ist ausschließlich den dazu berechtigten Mitarbeitern der Landtagsverwaltung gestattet. Ausnahmen können vom zuständigen Referatsleiter für Gebäudemanagement genehmigt werden, soweit die Inanspruchnahme nicht der politischen Meinungsäußerung oder kommerziellen Werbung dient. Den Fraktionen und Gruppen ist es gestattet, im Foyer in einem hierfür vorgesehenen Ständer für Informationsmaterial ihre Publikationen zu präsentieren.
- (5) Es ist nicht gestattet, die Fassaden des Landtagsgebäudes für Zwecke aller Art zu nutzen. Dies umfasst auch Projektionen, Illuminationen oder Ähnliches. Ausnahmegenehmigungen können vom zuständigen Referatsleiter für Gebäudemanagement erteilt werden, wenn die Nutzung nicht der politischen Meinungsäußerung oder der kommerziellen Werbung dient.
- (6) Bild- und Tonaufnahmen zu gewerblichen Zwecken, insbesondere zu Werbezwecken, sind nur mit Erlaubnis der Präsidentin des Landtages gestattet. Bild- und Tonaufnahmen zur Presseberichterstattung, für die Öffentlichkeitsarbeit der Fraktionen, Gruppen und der Abgeordneten und zu privaten Zwecken sind zulässig, soweit die Arbeitsweise und die Würde des Parlaments sowie die Persönlichkeitsrechte der im Gebäude Anwesenden nicht beeinträchtigt werden. Die unautorisierte Ablichtung persönlicher Unterlagen oder von Monitorarstellungen in der Weise, dass diese lesbar sind, ist untersagt. Einzelheiten sind der Anlage III zu entnehmen. § 16 Abs. 2 bleibt unberührt.
- (7) Das Mitführen von Waffen oder sonstigen Gegenständen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet oder bestimmt sind, ist verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind die Sicherheitskräfte, die von dem für Inneres zuständigen Ministerium mit dem Schutz bestimmter Personen beauftragt wurden, sowie Polizeibeamte, die sich auf Anforderung im Landtag aufhalten. Das Mitführen der sonstigen Gegenstände (Satz 1) ist erlaubt, wenn dies zur Erledigung von Aufgaben notwendig ist.
- (8) Das Mitführen von Tieren ist nicht gestattet. Ausgenommen hiervon sind Diensthunde der Polizei und anerkannte Assistenztiere.

§ 16 Verhalten im Plenarsaal und bei öffentlichen Ausschusssitzungen

- (1) Anderen als in den Landtags- und Ausschusssitzungen Redeberechtigten ist es untersagt, während der Sitzungen Erklärungen abzugeben sowie Beifall, Missfallen oder sonstige politische Meinungen zu bekunden.
- (2) Von den Sitzungen des Landtages, des Präsidiums sowie der Ausschüsse und sonstigen parlamentarischen Gremien darf die Landtagsverwaltung Tonaufzeichnungen anfertigen. Bild- und Tonaufzeichnungen von öffentlichen Sitzungen dürfen auf der Internetseite des Landtages zur Verfügung gestellt werden.
- (3) Im Plenarsaal ist der Verzehr von Speisen und Getränken grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen davon ist das Mitführen von verschließbaren Flaschen mit Wasser. Das Telefonieren mit Mobiltelefonen ist im Plenarsaal und in den Sitzungssälen während der Sitzung untersagt.
- (4) Besucher und Pressevertreter haben bei Besuch der Sitzungen des Landtages, seiner Ausschüsse oder anderer Gremien Mäntel und ähnliche Kleidungsstücke sowie Gepäckstücke, Koffer, Taschen und Schirme an

der Garderobe abzugeben. Ausgenommen sind kleinere Handtaschen, deren Mitnahme von einer vorherigen Kontrolle durch das Ordnungspersonal abhängig gemacht werden kann.

§ 17 Hofgelände

Das Befahren des Innenhofes ist nur für Rettungsfahrzeuge und im Übrigen nur mit Genehmigung der Landtagsverwaltung gestattet. Dies gilt auch für das Mitführen von Fahrrad und Elektrorädern sowie Elektrorollern.

§ 18 Politische Werbung

- (1) Es ist untersagt, Bild- und Tonträger, Spruchbänder, Flugblätter oder ähnliche Informationsmittel, mit denen Einfluss auf den politischen Meinungs- und Willensbildungsprozess genommen werden kann oder soll, in das Landtagsgebäude oder in den Innenhof zu verbringen oder verbotswidrig verbrachte Bild- und Tonträger oder Informationsmittel im Landtagsgebäude oder im Innenhof abzuspielen, zu zeigen oder zu verteilen. Das Halten von Reden ist nur nach Maßgabe der Geschäftsordnung sowie im Rahmen genehmigter Veranstaltungen zulässig. Unterschriftensammlungen, Demonstrationen und Aktionen sowie das Verwenden von Symbolen zur Unterstützung eines Meinungs- und Willensbildungsprozesses sind nicht gestattet.
- (2) Absatz 1 gilt nicht für die Fraktionen, Gruppen und Mitglieder des Landtages, soweit sie politische Werbung ausschließlich in den ihnen zur alleinigen Nutzung übertragenen Büro- und internen Beratungsräumen oder in den unmittelbar zu diesen Räumen gehörenden Flurbereichen betreiben und soweit die Meinungsäußerung sich nicht nach außen oder in die den Fraktionen oder Gruppen nicht zugeordneten Flurbereiche auswirkt und sich nicht offenkundig an die Öffentlichkeit wendet. Werbung für Parteien ist untersagt.
- (3) Soweit Fraktionen, Gruppen oder Abgeordnete nach Absatz 2 in zulässiger Weise Werbematerial auslegen oder Plakate oder ähnliche Aushänge anbringen, sind die Brandschutzbestimmungen zu beachten. Insbesondere dürfen keine Fluchtwege versperrt oder Sicherheitskennzeichen oder Feuerlöscher verdeckt werden. Die Befestigung von Materialien hat so zu erfolgen, dass keine Schäden verursacht werden.
- (4) In den Beratungsräumen, die die Fraktionen und Gruppen für ihre Sitzungen nutzen, ist das Zurschaustellen von politischer Werbung nur während ihrer Sitzung gestattet; die Landtagsverwaltung ist berechtigt, solche Materialien auf Kosten der Fraktion oder Gruppe zu entfernen, wenn es die geordnete Durchführung der Sitzungen von Gremien des Landtages erfordert.

§ 19 Wirtschaftliche Betätigung

Das Anbieten von Waren und Dienstleistungen, das Aufgeben von Sammelbestellungen, das Aufstellen von Verkaufautomaten, die Inanspruchnahme der Fassaden des Landtagsgebäudes zu kommerziellen Zwecken, sowie kommerzielle Werbung in den allgemein zugänglichen Teilen des Landtagsgebäudes sind grundsätzlich verboten. Hiervon ist der Betrieb der Kantine und der Cafeteria ausgenommen. Weitere Ausnahmen kann der Direktor des Landtages zulassen.

Abschnitt 5 Sonstige Regelungen

§ 20 Brandschutzordnung

Die jeweils aktuell geltende Brandschutzordnung der Präsidentin des Landtages ist Bestandteil dieser Hausordnung.

§ 21 Strafbestimmungen

Verstöße gegen diese Anordnung können als Ordnungswidrigkeit nach § 112 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Verstöße, die die Tätigkeit des Landtages hindern oder stören, können nach § 106b des Strafgesetzbuches bestraft werden. Andere Strafbestimmungen bleiben unberührt.

§ 22 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt mit ihrer Bekanntmachung durch Aushang in Kraft.

Potsdam, 17. Juli 2025

Die Präsidentin des Landtages Brandenburg

gez. Prof. Dr. Ulrike Liedtke